



Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A	Geltungsbereich	3
B	Grundsätze	3
C	Berechnung des Beitrags der Erziehungsberechtigten.....	4
D	Abrechnungsmodus.....	6
E	Inkrafttreten	6
Anhang	Einkommenstabelle zur Berechnung der Subventionsbeiträge.....	7

A Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Das vorliegende Beitragsreglement gilt für alle auf der Basis der Verordnung zur Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung Schwerzenbach vom 1. Januar 2026 subventionierten Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter in Kindertagesstätten in Schwerzenbach.
- 2 Es gilt insbesondere für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind/ihre Kinder in einer Kindertagesstätte in Schwerzenbach betreuen lassen, mit der die Gemeinde Schwerzenbach eine Leistungsvereinbarung über subventionierte Betreuungsplätze abgeschlossen hat.
- 3 Erziehungsberechtigte sind Eltern, Alleinerziehende, Stiefeltern sowie Konkubinatspaare oder Paare in eingetragener Partnerschaft, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Schwerzenbach haben und die zusammen mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in der Gemeinde Schwerzenbach in einer Wohngemeinschaft leben.
- 4 Das Beitragsreglement gilt für die Betreuung von Kindern ab 14 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten (Zyklus 1 der Volksschule).

B Grundsätze

Art. 2

- 1 Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- 2 Der Besuch einer Kindertagesstätte soll allen Kindern – unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten – möglich sein.
- 3 Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 1 Abs.3.
- 4 Grundvoraussetzung zur Ausrichtung von Subventionen an die Elternbeiträge ist der Nachweis einer zeitgleichen Arbeitstätigkeit/Ausbildung aller im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, deren Umfang mit den Betreuungszeiten korreliert oder der Nachweis des Erhalts der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder die Anordnung einer sozialpädagogischen Massnahme im Rahmen von Behördenentscheiden.
- 5 Die Erziehungsberechtigten müssen über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft geben.
- 6 Weigern sich die Erziehungsberechtigten, über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, wird ihnen kein Subventionsbeitrag zugesprochen.
- 7 Werden zur Berechnung des Subventionsbeitrages unvollständige oder falsche Angaben gemacht, werden die gesamten oder die zu viel bezogenen Beträge zurückgefordert. Für die dadurch entstandenen Umtriebe werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich Fr. 250 in Rechnung gestellt.

- 8 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen und/oder familiären Verhältnisse umgehend der Gemeindeverwaltung, Abt. Soziales, zur Neuberechnung des Subventionsbeitrages mitzuteilen.
- 9 Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt vor, wenn sich das Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (KiBeVO, Art. 9) um mehr als Fr. 5'000 pro Jahr ändert.
- 10 Unterbleibt eine Meldung, müssen zu Unrecht bezogene Beträge innerhalb von 30 Tagen nach der Neuberechnung zurückbezahlt werden. Für die dadurch entstandenen Umtriebe werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich Fr. 250 in Rechnung gestellt.
- 11 Rückwirkende Gutschriften aufgrund eines geringeren Einkommens sind ausgeschlossen.
- 12 Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Schwerzenbach fällt der Anspruch auf Ausrichtung eines Elternbeitrages auf Ende des Wegzugmonats dahin.
- 13 Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes massgebend.

C Berechnung des Beitrags der Erziehungsberechtigten

Art. 3

- 1 Die Betreuungstarife werden durch die Kindertagesstätten in Absprache mit dem Gemeinderat festgelegt und durch den Gemeinderat genehmigt.
- 2 Der maximale Betreuungstarif für Kinder mit Wohnsitz in Schwerzenbach entspricht maximal den durchschnittlichen Vollkosten pro bewilligten Platz.

Art. 4

- 1 Die Festsetzung der Beiträge der Erziehungsberechtigten richtet sich nach dem Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Steuererklärung Ziffer 7 [Total der Einkünfte] abzüglich Ziffern 12 und 16.1 [Schuldzinsen und BVG-Beiträge]).
- 2 Gehen mehrere Erziehungsberechtigte einer beruflichen Tätigkeit nach, wird das Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Art. 4, Abs. 1) der Erziehungsberechtigten für die Berechnung des Elternbeitrages zusammengezählt.
- 3 Bei Erziehungsberechtigten, welche quellensteuerpflichtig sind, ist aufgrund der Vorlage von mindestens vier aktuellen Lohnabrechnungen und des Arbeitsvertrages das jährliche Einkommen zu ermitteln.
- 4 Liegt das Total der Vermögenswerte (Ziffer 35 [steuerbares Vermögen] der Steuererklärung) der Erziehungsberechtigten über Fr. 100'000 exkl. selbstbewohntes Eigentum, werden keine Subventionsbeiträge ausgerichtet. Die Vermögenswerte der Erziehungsberechtigten werden zusammengezählt.
- 5 Die Angaben im Subventionsantrag werden mittels Anfrage beim Steueramt überprüft. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Einverständnis zur Rückfrage beim

Steueramt zu erteilen. Wird das Einverständnis verweigert, wird kein Subventionsbeitrag zugesprochen.

- 6 Bestehen aktuell gegenüber der letztjährigen Steuererklärung Abweichungen, so sind durch die Erziehungsberechtigten die Lohnabrechnungen der vergangenen drei Monate einzureichen.
- 7 Sind Erziehungsberechtigte aufgrund einer Ausnahmesituation von Kurzarbeit betroffen und liegt das vorübergehende, reduzierte Einkommen (hochgerechnet auf ein Jahr) unter Fr. 100'000.00, können Subventionen für einzelne Monate beantragt werden. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über die Kurzarbeit, sämtliche Lohnabrechnungen der betroffenen Monate, die aktuelle Steuererklärung sowie die Angabe über einen 13. Monatslohn oder Bonuszahlungen.
- 8 Der Gemeinderat behält sich vor, in besonderen Situationen, insbesondere bei Selbständigerwerbenden, Einzelfallentscheide zu fällen.

Art. 5

- 1 Haben die Erziehungsberechtigten mehr als zwei Kinder, die in Schwerzenbach in einer Kindertagesstätte betreut werden, kann ab dem 3. Kind ein Abzug von Fr. 5'000 vom Total des massgebenden Einkommens gemacht werden.

Art. 6

- 1 Die Einkommenstabelle zur Berechnung der Subventionsbeiträge im Anhang ist integrierender Bestandteil des Beitragsreglements (Seite 7).
- 2 Die Berechnung des Subventionsbeitrages erfolgt auf Basis der letzten Steuererklärung der Erziehungsberechtigten. Bestehen beim aktuellen Einkommen gegenüber der Steuererklärung Abweichungen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, zusätzlich die Lohnabrechnungen der vergangenen 3 Monate einzureichen.
- 3 Die Überprüfung des Subventionsbeitrages erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, jährlich bis spätestens 30. Juni eines Jahres. Die Erziehungsberechtigten reichen hierfür sämtliche Unterlagen (Steuererklärung, Antrag auf Subventionen sowie allfällige Lohnabrechnungen) bis spätestens 31. Mai eines Jahres ein.
- 4 Werden die Unterlagen für die Überprüfung oder eine Kopie der erteilten Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung nicht bis am 31. Mai des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, eingereicht, entfällt der Anspruch auf einen Subventionsbeitrag.
- 5 Ergibt die Überprüfung eine Änderung des Subventionsbeitrages, wird dieser auf den 1. August des laufenden Jahres angepasst. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Überprüfung aufgrund einer Fristerstreckung erst später im Jahr erfolgen kann.

D Abrechnungsmodus

Art. 7

- ¹ Die Zahlung der Subventionsbeiträge an die jeweilige Kindertagesstätte erfolgt aufgrund der Abrechnung der Betriebsleitung gemäss Leistungsvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales.

E Inkrafttreten

Art. 8

- ¹ Das Beitragsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 185 vom 1. Dezember 2025 genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
- ² Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Beitragsreglements zur Verordnung zur Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung (Kinderbetreuungsverordnung) werden die bisherigen Vorschriften und Reglemente (Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 1. Oktober 2012) aufgehoben.

Schwerzenbach, 1. Dezember 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: M. Hermann

Der Schreiber: M. Noser

Anhang

Einkommenstabelle zur Berechnung der Subventionsbeiträge

Massgebendes Einkommen in CHF	Subventionsbeitrag Kindertagesstätten
bis 50'000	90%
>50'000 - 55'000	85%
>55'000 - 60'000	80%
>60'000 - 65'000	75%
>65'000 - 70'000	65%
>70'000 - 75'000	55%
>75'000 - 80'000	45%
>80'000 - 85'000	35%
>85'000 - 90'000	25%
>90'000 - 95'000	15%
>95'000 - 100'000	10%
> 100'000	0%